

# Nachrichtenblatt

## der Militär-Regierung für den Kreis Calw

Bekanntmachungen des Herrn Gouverneurs, des Landratsamts und sämtlicher Behörden des Kreises

CALW

Donnerstag, 29. Mai 1947

Nr. 21

### Lebensmittelversorgung

Laut Weisung des Landesernährungsamtes Tübingen sind für die Zeit vom 1. bis 10. Juni 1947 freigegeben:

#### Brot:

Säuglinge von 0—1 Jahr und Kleinstkinder von 1—3 Jahre: Abschnitt 1 1000 g; 2 250 g (zus. 1250 g).  
Kinder von 3—6 Jahre: Abschnitt 1 1000 g; 2 500 g und Kleinabschnitte 500 g (zus. 2000 g).  
Jugendliche von 6—10 Jahre, 10 bis 18 Jahre und Erwachsene über 18 Jahre: Abschn. 1 und 2 je 1000 g; Kleinabschnitte 500 g (zus. 2500 g).  
Schwerarbeiter 1. Kat.: Abschnitt 151 500 g.  
Schwerarbeiter 2. Kat.: Abschnitt 251 1000 g; 252 250 g (zus. 1250 g).  
Schwerarbeiter 3. Kat.: Abschnitt 351 und 352 je 1000 g; 353 250 g (zus. 2250 g).  
Zusatzkarte für werdende u. stillende Mütter: Abschn. 903 500 g.  
Brotkarten für Selbstversorger: Abschnitt 801 bis 805 je 1000 g (zus. 5000 g).

#### Landtagswahl und Volksabstimmung

1. Nach den Feststellungen des Landeswahlausschusses wurden folgende Vertreter des Kreises Calw in den Landtag für das französisch besetzte Gebiet Württemberg und Hohenzollern gewählt:

CDU.: Jakob Mast, Sommenhardt, Fritz Schuler, Calw  
SP.: Dieter Roser, Tübingen  
DVP.: Oswald Zobel, Herrenalb  
KP.: Gottl. Hennefarth, Altensteig.

2. Die von der provisorischen Landesregierung und der beratenden Landesversammlung vorgeschlagene Verfassung für Württemberg und Hohenzollern wurde in der Volksabstimmung mit

268 661 „Ja“ gegen 116 013 „Nein“-Stimmen

angenommen.

Calw, 27. Mai 1947.

Landratsamt.

#### Fleisch:

Säuglinge von 0—1 Jahr und Kleinstkinder von 1—3 Jahre: Abschnitt 7 50 g.  
Kinder von 3—6 Jahre: Abschn. 12 und 13 je 50 g (zus. 100 g).  
Jugendliche von 6—10 Jahre: Abschn. 12 bis 14 je 50 g (zus. 150 g).  
Jugendliche von 10—18 Jahre: Abschn. 12 bis 16 je 50 g (zus. 250 g).  
Erwachsene über 18 Jahre: Abschn. 12 bis 15 je 50 g (zus. 200 g).  
Schwerarbeiter 1. Kat.: Abschnitt 155 50 g.  
Schwerarbeiter 2. Kat.: Abschn. 255 bis 258 je 50 g (zus. 200 g).  
Schwerarbeiter 3. Kat.: Abschn. 355 bis 357 je 50 g; 358 100 g (zus. 250 g).  
Zusatzkarte für werdende u. stillende Mütter: Abschn. 905 50 g.

#### Vollmilch:

Säuglinge von 0—1 Jahr und Kleinstkinder von 1—3 Jahre: tägl.  $\frac{1}{4}$  Ltr.  
Kinder von 3—6 Jahre: tägl.  $\frac{1}{4}$  Ltr.  
Jugendliche von 6—10 Jahre: täglich  $\frac{1}{4}$  Ltr.  
Jugendliche von 10—18 Jahre: täglich  $\frac{1}{2}$  Ltr.  
Werdende u. stillende Mütter: täglich  $\frac{1}{2}$  Ltr.

Calw, 27. Mai 1947.

Kreisernährungsamt.

#### Ausgabe von Teigwaren (Mai-Ration)

Im Monat Mai erhalten Normalverbraucher und Gemeinschaftsverpflegte aller Altersklassen

250 Gramm Teigwaren.

Weiterhin erhalten:

Schwerarbeiter 1. Kat.: 250 g Teigwaren  
Schwerarbeiter 2. Kat.: 250 g Teigwaren  
Schwerarbeiter 3. Kat.: 500 g Teigwaren.

Abgabeabschnitte der Mai-Lebensmittelkarten:

Kinder von 0—3 Jahre: Abschn. 15  
Ueber 3 Jahre: Abschnitt 31

Schwerarbeiter 1. Kat.: Abschn. 87 (Zulagekarte)  
Schwerarbeiter 2. Kat.: Abschn. 187 (Zulagekarte)  
Schwerarbeiter 3. Kat.: Abschn. 287 (Zulagekarte).

Den Bürgermeisterämtern ist wegen des weiteren ein Erlaß des Kreisernährungsamtes zugegangen.

Der Bezug der Teigwaren kann nach örtlichem Aufruf erfolgen.

Calw, 24. Mai 1947.

Kreisernährungsamt.

#### Ausgabe von Maismehl (Mai-Ration)

Als Mai-Ration erhalten Normalverbraucher und Normalverbraucher in Gemeinschaftsverpflegung

von 0—3 Jahre 250 Gramm Maismehl  
alle über 3 Jahre 500 Gramm Maismehl.

Die Ausgabe erfolgt auf die Mai-Lebensmittelkarten 0—1 u. 1—3 Jahre auf den Abschnitt I; bei allen über 3 Jahre auf den Abschnitt 32.

Das Kreisernährungsamt hat die Bürgermeisterämter wegen der weiteren Einzelheiten unterrichtet.

Das Maismehl kann nach örtlichem Aufruf bezogen werden.

Calw, 24. Mai 1947.

Kreisernährungsamt.

#### Zündholzversorgung

Säuglinge von 0—1 Jahr und Kleinstkinder von 1—3 Jahre sowie alle Verbraucher über 18 Jahre erhalten für den Monat Mai 1947 je eine Schachtel Zündhölzer.

Die Abgabe erfolgt auf folgende Abschnitte der Juni-Lebensmittelkarte:

Normalverbraucher und TSV. von 0—3 Jahre, bzw. über 18 Jahre auf den Abschnitt III;

Vollselbstversorger von 0—3 Jahre, bzw. über 18 Jahre auf den Abschn. 701;

TSV. in Butter erhalten die Zündhölzer auf den Abschnitt 219.

Ein besonderer Erlaß ergeht nicht mehr an die Bürgermeisterämter.

Calw, 27. Mai 1947.

Kreiswirtschaftsamt.

**Einlegen von Banknoten  
in Postsendungen im Interzonenverkehr  
verboten**

Laut Weisung des Gouvernement Militaire ist es untersagt, in eingeschriebene oder nicht eingeschriebene Postsendungen des Interzonenverkehrs Banknoten einzulegen.

Landratsamt.

**Leitung und Sprechtag der Kreisbaumeisterstelle Calw**

Mit der Leitung der Kreisbaumeisterstelle Calw wurde bis auf weiteres Kreisbaumeister Link aus Nagold beauftragt. Die Diensträume der Kreisbaumeisterstelle Calw befinden sich nach wie vor in Calw, Schloßberg 3 (früheres Wehrbezirkskommando). Der Sprechtag der Kreisbaumeisterstelle Calw wird bis auf weiteres auf Mittwoch jeder Woche festgelegt. An diesem Tag ist Kreisbaumeister Link den ganzen Tag anwesend und wird Besucher empfangen. Die Kreisbaumeisterstelle Nagold wird weiterhin durch Kreisbaumeister Link geleitet; der Sprechtag bei der Kreisbaumeisterstelle Nagold ist wie bisher der Montag jeder Woche.

An den übrigen Tagen ist mit Rücksicht auf die auswärtigen Dienstgeschäfte des Kreisbaumeisters kein Sprechtag.

Landratsamt Calw.

**Anordnung  
der Landesdirektion der Wirtschaft  
über die Preisbildung bei Spielwaren  
vom 22. Januar 1947**

Auf Grund des § 2 des Preisbildungsgesetzes vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I, S. 927) in Verbindung mit § 2 der Rechtsanordnung über den Uebergang der Zuständigkeiten des früheren Reichskommissars für die Preisbildung auf die Landesdirektion der Wirtschaft vom 12. Februar 1946 (Amtsblatt S. 45) wird im Einvernehmen mit der Landesdirektion der Finanzen die Preisbildung für Spielwaren wie folgt geregelt:

**§ 1**

(1) Spielwaren aller Art, die im französisch besetzten Gebiet Württembergs u. Hohenzollerns hergestellt werden, dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Verbraucherpreise genehmigt sind und die Waren eine Registernummer erhalten haben. Die Verbraucherpreise werden nach Anhörung eines Sachverständigenausschusses durch die Preisaufsichtsstelle festgesetzt.

(2) Maßgebend für den Verbraucherpreis ist der Gebrauchswert des Spielzeuges unter Beachtung der Vorschriften des Preiserhöhungsverbots. Die Selbstkosten sind zur Ermittlung des Verbraucherpreises nur hilfsweise heranzuziehen.

**Bodenbenutzungserhebung 1947**

Auf Anordnung der Militärregierung findet Ende Mai eine Bodenbenutzungserhebung statt. Bis zum 17. Mai erhält jeder Betrieb mit einer Bodenfläche von 0,50 und mehr Hektar vom Bürgermeister, in dessen Gemeinde der Wirtschaftshof liegt, einen Betriebsbogen (Drucksache B 5) zur Feststellung und Eintragung der Betriebsfläche sowie der Anbauflächen. Erwerbsgartenbaubetriebe sowie Erwerbsobst- u. -weinbaubetriebe haben die Vordrucke auch auszufüllen, wenn ihre Bodenfläche kleiner ist als 0,50 Hektar.

Auch Bewirtschafter, die eine Fläche von weniger als 0,50 Hektar landwirtschaftlich nutzen, haben die entsprechenden Angaben zu machen.

Der Betriebsbogen ist sorgfältig und gewissenhaft auszufüllen und spätestens am 28. Mai an den Bürgermeister zurückzugeben.

Betriebsinhaber, die den Betriebsbogen noch nicht erhalten haben, müssen ihn vom Bürgermeister sofort anfordern.

Die Betriebsinhaber oder deren Vertreter sind nach der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I, Seite 723) gesetzlich verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen.

Die Bodenbenutzungserhebung bildet die Grundlage für Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung. Es wird deshalb erwartet, daß alle Beteiligten ihre Betriebsbogen wahrheitsgemäß und sorgfältig ausfüllen und sie pünktlich an den Bürgermeister zurückgeben. Im Anschluß an die Erhebung finden Kontrollerhebungen statt. Wer falsche oder unvollständige Angaben macht, hat nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine strenge Bestrafung zu gewärtigen. Die Angaben werden sowohl

durch deutsche Behörden als auch durch die Militärregierung nachgeprüft.

Calw, 20. Mai 1947.

Der Landrat.

**Brutzeit der Brütereien**

Die Landesdirektion für Landwirtschaft und Ernährung — Abteilung Tierzucht — in Tübingen hat die diesjährige Brutzeit bis zum 30. Juni verlängert. Mit Ablauf dieses Tages sind sämtliche Brutapparate stillzulegen.

Kreisernährungsamt.

**Bindegarnbewirtschaftung 1947/48**

Anordnung der Landesdirektion für Landwirtschaft u. Ernährung vom 14. Mai 1947

Für den Bezug von Ernte- u. Druschbindegarn im Bedarfsjahr 1947 werden über die landw. Ortsobmänner Bezugsmarken ausgegeben. Dieselben lauten über 1 bzw. 5 ha und sind mit roten Zahlenaufdrücken 1 bis 4 versehen. Je nach Anlieferung von Bindegarn werden die Marken „1 bis 4“ zur Einlösung aufgerufen. Die Bezugsmarken müssen gegen Empfangsbestätigung sofort bei einem Bindegarnhändler oder der Genossenschaft bis spätestens 30. Mai 1947 eingereicht sein.

Der Händler hat über die Marken eine Kundenkartei zu führen und die Marken getrennt nach Ernte (M) und nach Drusch (D) aufgeklebt an die Landesdirektion für Landwirtschaft u. Ernährung, Tübingen, Keplerstr. 2, bis spätestens 5. Juni 1947 einzureichen. Der Händler erhält dann hierfür einen Berechtigungsschein zum Bezug des Bindegarns über die Herstellerfirma direkt oder den Großhandel. Nicht termingemäß eingereichte Marken verlieren ihre Gültigkeit.

Landwirtschaftsamt Calw.

**§ 2**

(1) Die Hersteller von Spielwaren haben von jedem Spielzeug, das sie in Verkehr bringen wollen, unter Anschluß einer Preiskalkulation zwei Muster der Preisaufsichtsstelle vorzulegen.

(2) Die Kalkulation muß wie folgt gegliedert sein:

- Werkstoffkosten .....
- + Fertigungslöhne .....
- + Gemeinkosten .....
- = Selbstkosten
- + Gewinnaufschlag (höchstens 6% der Selbstkosten) .....
- + Sonderkosten (Umsatzsteuer) ...
- = Herstellerpreis.

(3) Die Fertigungslöhne sind für die einzelnen Arbeitsgänge gesondert auszuweisen.

(4) Die Betriebsinhaber dürfen für ihre handwerkliche Mitarbeit den höch-

sten örtlichen Gesellenlohn des Handwerkszweiges im Fertigungslohn berechnen. Die allgemeine Leitung und Ueberwachung durch den Betriebsinhaber kann nach den gleichen Grundsätzen im Gemeinkostenzuschlag berechnet werden.

(5) Als Gewinnaufschlag darf höchstens ein Betrag von 6 v. H. der Selbstkosten eingesetzt werden.

**§ 3**

Der Hersteller erhält nach Festsetzung des Verbraucherpreises ein Muster des Spielzeugs zurück. Das Muster ist im Betrieb aufzubewahren. Die Herstellung der Spielwaren hat mustergetreu zu erfolgen.

**§ 4**

Der Hersteller hat den genehmigten Verbraucherpreis und die Registernummer auf den Rechnungen zu vermerken.

Die Vorschriften der §§ 1—4 gelten sinngemäß auch für den Einführer von Spielwaren aus anderen Zonen, sofern für diese Spielwaren nicht bereits am Orte der Herstellung durch die zuständige Preisbehörde Verbraucherpreise festgesetzt worden sind.

## § 6

(1) Im Handel sind auf die genehmigten Verbraucherpreise mindestens folgende Preisnachlässe zu gewähren:

a) Bei Lieferungen an den Großhandel oder an Einkaufsvereinigungen: 40 v. H.;

b) bei unmittelbarer Belieferung des Einzelhandels und bei einem Verbraucherpreis bis zu 10.— RM.: 33%, bei einem Verbraucherpreis über 10.— RM.: 30 v. H.

(2) Soweit mehrere Handelsstufen oder mehrere Händler derselben Stufe am Absatz beteiligt sind, haben diese sich die genehmigten Preisnachlässe angemessen zu teilen. Angemessen ist bei einem Gesamtpreisnachlaß von 40 v. H. ein Satz von 10 v. H. für die erste Stufe, bei einem Gesamtpreisnachlaß von 33% v. H. ein Satz von 8% v. H. und bei einem Gesamtpreisnachlaß von 30 v. H. ein Satz von 6 v. H.

## § 7

Die bisherigen Zahlungs- und Lieferungsbedingungen werden durch diese Anordnung nicht berührt. Soweit die Zahlungs- und Lieferungsbedingungen keine abweichenden Bestimmungen enthalten, ist die Fracht vom Empfänger zu zahlen.

## § 8

Zu widerhandlungen werden nach der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zu widerhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 in der Fassung vom 26. Oktober 1944 (RGBl. I, S. 264) bestraft.

## § 9

Diese Anordnung tritt am 7. Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Staatssekretär der Wirtschaft:

Wildermuth.

## Anordnung

der Landesdirektion der Wirtschaft über Höchstpreise für Dachschildeln aus Nadelholz vom 8. 4. 1947.

Auf Grund des § 2 des Preisbildungsgesetzes vom 29. 10. 1936 (RGBl. I, S. 927) in Verbindung mit § 2 der Rechtsanordnung über den Uebergang der Zuständigkeit des früheren Reichskommissars für die Preisbildung auf die Landesdirektion der Wirtschaft vom 12. 2. 1946 (Amtsblatt S. 45) wird im Einvernehmen mit der Landesdirektion der Finanzen folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Für gespaltene Dachschildeln, welche aus Nadelholz hergestellt sind — Normal- oder Einheitsdachschildeln — 30—35 cm lang, 5—6 cm breit, ast- oder fast astrein,

## Abwehr des Kartoffelkäfers

Auf Grund der 9. Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers vom 5. Mai 1941 (RGBl. I, S. 227) wird angeordnet:

1. Der Suchdienst beginnt, sobald die Mehrzahl der Kartoffelbestände aufgelaufen sind und endet mit Abschluß der Vegetationsperiode. Er ist wöchentlich einmal, und zwar dienstags durchzuführen. Beginn nachmittags 13 Uhr. Im Bedarfsfall hat das Bürgermeisteramt weitere, wöchentliche Suchtage festzusetzen. In besonders gelagerten Fällen kann das Bürgermeisteramt dem Landwirtschaftsamt Änderungen der Suchtage mitteilen. Hierbei ist den vom Landwirtschaftsamt erteilten Weisungen genauestens nachzukommen.

2. Jeder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, seine Kartoffeln vom ersten Auflaufen an bis zum Beginn des ersten Suchdienstes selbst abzusuchen und etwaige Funde dem Bürgermeisteramt zu melden.

3. Das Absuchen der Felder erfolgt kolonnenweise. Für jede Suchkolonne ist ein zuverlässiger Kolonnenführer zu bestimmen. Bereits beim Suchdienst soll die Bekämpfung kleiner Herde erfolgen. Zu diesem Zweck führt der Kolonnenführer einen Beutel mit Stäubegesarol mit sich. Die befallene Stelle und die nähere Umgebung werden damit kräftig eingestäubt. Ferner hat der Kolonnenführer die abgerundete Zahl der Käfer, Eigelege, Larven und Puppen auf dem Bürgermeisteramt anzugeben, welches die Meldungen laufend in der Fundliste verzeichnet. Für die weitere Kontrolle über die Verbreitung des Schädling ist dies unbedingt erforderlich.

4. Gemäß obiger Verordnung sind sämtliche in der Gemeinde wohnhaften Personen zum Suchdienst verpflichtet. Alte und gebrechliche Personen sowie Kinder der unteren Schulklassen sind nicht zu verwenden. Es ist darauf zu achten, daß bei der Verwendung von Schülern auf 8—10 Kinder eine erwachsene Person kommt. Tag und Beginn

des kolonnenweisen Absuchens der Kartoffelfelder ist unter Belehrung über die Folgen der Nichtbeachtung dieser Anordnung bekannt zu geben. Etwaige Bestrafung erfolgt nach den geltenden Bestimmungen. Fälle von Zu widerhandlungen sind unter Namenhaftmachung der Säumigen zu melden.

5. Die Spritzungen mit Kalk- oder Aluminiumarsenat sind nach folgenden Richtlinien durchzuführen:

Spritzungen sind spätestens dann erforderlich, wenn Käfer und Larven so stark auftreten, daß dieselben während des Suchdienstes nicht mehr ordnungsmäßig abgelesen werden können. Als Spritzmittel stehen Kalk- oder Aluminiumarsenat ausreichend zur Verfügung. In älteren Kartoffelbeständen mit dichtem Staudenbestand sind die Herde möglichst einzeln abzuspritzen. Die Spritzungen, die in die Spritzliste einzutragen sind, haben mit einer 1%igen Kalk- oder Aluminiumlösung (1 kg auf 99 l Wasser) zu erfolgen. Ueberall, wo Kartoffeln gemischt mit Gemüse oder Beerenobst angepflanzt sind, darf kein Arsen verwendet werden. Dort hat Spritz-Gesarol, ebenfalls einprozentig, oder Staub-Gesarol zur Anwendung zu gelangen.

Ausschlaggebend für einen vollen Erfolg ist eine sachgemäße und rechtzeitige Spritzung. In der Regel werden die Spritzungen zu spät ausgeführt. Es ist daher bei stärkerem Befall unbedingt darauf abzustellen, daß die Bestände noch vor der Heuernte behandelt werden, da naturgemäß während dieser Zeit für die Betreuung der Kartoffeln wenig Zeit übrig bleibt. Die Spritzungen müssen kolonnenweise durchgeführt und nicht jedem einzelnen Landwirt überlassen werden. Für die ordnungsmäßige Durchführung sind die Spritzenwarte voll verantwortlich.

Calw, 19. Mai 1947.

Landratsamt.

gerade gespalten, 3—4 mm dick, dürfen ab Herstellerbetrieb, gebündelt, frei Transportmittel verladen, höchstens RM. 12.— je 1000 Stück gefordert, berechnet oder gezahlt werden.

(2) Für Dachschildeln in kürzeren Abmessungen und unter 5 cm Breite ist entsprechend der gelieferten Qualität ein Abschlag bis zu 10 v. H. zu berechnen.

(3) Für gesägte Dachschildeln ist ein Abschlag im verkehrsüblichen Verhältnis von den Preisen nach Abs. 1 und 2 zu berechnen.

## § 2

(1) Werden vom Erzeuger Dachschildeln im ambulanten Handel an Verbraucher abgesetzt, so darf je 1000 Stück ein Zuschlag von RM. 1.— berechnet werden.

(2) Für Transport und Unkosten dürfen außerdem folgende Zuschläge berechnet werden:

- im Umkreis von 25 km ab Herstellungsort je 1000 Stück bis zu RM. 60.—
- im Umkreis von 50 km ab Herstellungsort je 1000 Stück bis zu RM. 1.—
- bei Entfernungen von mehr als 50 km ab Herstellungsort die nach den geltenden Preisbestimmungen (Reichsbahn-tarif, Reichskraftwagentarif, Nahverkehrspreisverordnung, Fuhrleistungspreisverordnung) zulässigen und tatsächlich entstandenen Transportkosten.

## § 3

Der ambulante Dachschildelhandel darf beim Verkauf an Verbraucher die nach dieser Anordnung zulässigen Einstandspreise

zuzüglich der zulässigen Transportkosten in tatsächlich entstandener Höhe sowie einen Handelszuschlag von RM. 1.— je 1000 Stück berechnen.

#### § 4

(1) Der Baustoffhandel darf beim Verkauf an Verbraucher ab seinem Handelslager die nach dieser Anordnung zulässigen Einstandspreise zuzüglich der zulässigen Transportkosten in tatsächlich entstandener Höhe frei Handelslager berechnen.

(2) Zur Erzielung eines möglichst einheitlichen Verkaufspreises dürfen die zulässigen Transportkosten frei Handelslager für einen zurückliegenden Zeitraum von jeweils 6 Monaten zusammengerechnet und die sich ergebenden Durchschnittstransportkosten für die nachfolgenden 6 Monate in Anrechnung gebracht werden. Ueber die Berechnung der Durchschnittsfracht ist ein laufender Nachweis zu führen.

(3) Als Handelsspanne darf der Baustoffhandel berechnen

- a) beim Absatz vom Handelslager einen Zuschlag von RM. 1.50 je 1000 Stück,
- b) bei Lieferung direkt ab Herstellerbetrieb — ohne Berührung des Handelslagers — einen Zuschlag von RM. —.60 je 1000 Stück.

#### § 5

Schindelhersteller und Schindelhändler sind verpflichtet, über jeden Verkauf eine Rechnung auszustellen, aus der folgendes ersichtlich sein muß:

- a) Tag der Lieferung,
- b) Menge der gelieferten Schindeln,
- c) Gütebezeichnung der gelieferten Schindeln,
- d) Art der Lieferung (ab Werk oder frei Empfangsort),
- e) Der Preis je 1000 Stück.

#### § 6

Der Hersteller muß die Dachschindeln gebündelt liefern und vor Versand bündelweise wie folgt kennzeichnen:

- a) Dachschindeln gemäß § 1 Abs. 1 dieser Anordnung als Klasse 1 oder mit Farbe rot,
- b) Dachschindeln gemäß § 1 Abs. 2 dieser Anordnung als Klasse 2 oder mit Farbe schwarz.

#### § 7

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden nach der Preisstrafrechtsverordnung in der Fassung vom 26. 10. 1944 (RGBl. I, S. 264) bestraft.

#### § 8

Diese Anordnung tritt am 7. Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle nach diesem Zeitpunkt erfolgten Lieferungen

## Gesellschaft für Gesundheitsfürsorge und Kriegsgefangenenendienst

Kreiskomitee Calw, Landratsamt

Kgf.-Post nach UdSSR. Eigenbriefe und Eigenpostkarten werden z. Z. über Tübingen und Stuttgart nicht angenommen. Postsachen, die nach dem 10. 5. hier abgesandt wurden, kamen alle zurück. Rückantwortkarten werden weiterbefördert und sind auf der Geschäftsstelle abzugeben. Wer diese Karten zur Weiterleitung mit der Post hierher sendet, läßt den Briefumschlag offen. Auf Anfragen sei mitgeteilt, daß über Päckchenversand nach den Gef.-Lagern in UdSSR, bei den zuständigen Stellen nichts bekannt ist.

Jugoslawienpost. Dorthin sollte von den Angehörigen mehr als bisher geschrieben und die Rückantwortkarten und Eigenpost auf unserer Geschäftsstelle zur Weiterleitung nach St. aufgegeben werden. (Siehe vorl. Satz i. ob. Rußl. Notiz.) Paketmöglichkeit über Ulm besteht. Schriftlich hier anfragen.

Kgf.-Liste aus Polen. Evakuierte aus der brit. Zone seien darauf aufmerksam gemacht, daß hier eine Liste aufliegt mit Namen von Kgf. in Polen, die in der brit. Zone beheimatet sind. Leider wurde die Herstellung weiterer Listen nicht fortgesetzt. Obige Mahnung für Jugoslawien-Post gilt auch für Angehörige, die Kgf. in Polen haben.

Engl. Kreditzertifikate in Pfund Sterling. Jetzt sind die neusten Bestimmungen erlassen worden. Auskunft auf der Geschäftsstelle Landratsamt.

USA.-Dollarschecks. Die Einlösung in amerikanischer Zone kann wegen Aenderung in der Handhabung für die

rungen sowie für alle laufenden Aufträge, die noch nicht erfüllt sind. Gleichzeitig wird für Südwürttemberg und Hohenzollern folgende Bestimmung aufgehoben:

Anordnung des Württ. Wirtschaftsministers — Preisbildungsstelle — über Höchstpreise für Dachschindeln aus Nadelholz vom 19. Mai 1943 (Regierungsanzeiger Nr. 21 vom 27. Mai 1943).

Landesdirektion der Wirtschaft  
gez. Wildermuth.

Inhaber aus der franz. Zone nicht durchgeführt werden. Die Schecks verlieren ja nicht ihren Wert. Mit Einlösung auch in der franz. Zone kann in absehbarer Zeit gerechnet werden.

USA.-Zertifikate werden für Inhaber aus der franz. Zone auch nicht angenommen. Was für Schecks gesagt, gilt auch hier.

Heimkehrer! Gebt Nachrichten, die ihr von Kameraden im bisherigen Gef.-Lager bekommen habt, bald an die Angehörigen weiter, sie sind euch herzlich dankbar. Wem es an Zeit mangelt, z. B. wenn die Angehörigen in anderen Zonen wohnen, der sendet diese Mitteilungen unserer Geschäftsstelle zur Weiterleitung. Hunderte solcher Botschaften wurden von hier aus schon in die anderen drei Zonen, ja selbst nach Oesterreich, gesandt.

Wo wohnt Kamerad Karl Schöttle im Kreis Calw, der bis Sommer 1943 im Res.-Lazarett III Breslau war? Um Anschrift hierher wird gebeten.

Für die kleinen und größeren Geldspenden im Monat Mai, die auf der Geschäftsstelle und auf Konto 3010 gegeben wurden, wird herzlichst gedankt. Entsprechend dem Spenderwillen kommen die Beträge den Kriegsgefangenen aus dem Kreis Calw und Heimkehrern zugute.

Kleider, Wäsche, getragenes Schuhwerk für Heimkehrer und Flüchtlinge wird weiterhin auch von unserer Geschäftsstelle dankbar entgegengenommen. Es stimmt nicht, daß wir als erste Abgabestelle dieser Art im Kreise diese segensreiche Tätigkeit aufgeben haben. Für die Zuwendungen in letzter Zeit wird ebenfalls recht herzlich gedankt. Helft weiter helfen!

Geschäftsstelle Calw, Landratsamt, Zimmer 15, Tel. 244/345. — I. A.: May. — Nachmittags geschlossen.

Herausgeber: Gouvernement Militaire de Calw. Verwaltung und Anzeigenannahme: Landratsamt Calw. Abt. Bekanntmachungen. — Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei in Calw.

### Familiennachrichten

Als Vermählte grüßen: Richard Schuh, Hildegard Schuh, geb. Benz, Rohrdorf b. Nagold, Altensteig, Pfingstmontag 1947.

#### Es starben:

Friedrich Lutz, gefallen am 14. Dez. 1944 in Lemberg/Elsaß im Alter von 26½ Jahren. Die Eltern: Friedrich Lutz und Frau Kath., geb. Russ mit Angehörigen, Mindersbach. Trauergottesdienst Sonntag, 1. Juni, 13 Uhr.

Emma Müller. Meine liebe Tochter, Schwester, Schwägerin und Tante haben wir am 2. Mai zur letzten Ruhe gebettet. Für alle Liebe und Anteilnahme. Blumenspenden, Stadtpfarrer Hanselmann und für das Erweisen der letzten Ehre allen herzlichen Dank! Im Namen der trauernden Hinterbliebenen: Sophi Gwinnsler Wwe. und alle Anverwandten. Bad Liebenzell, den 21. 5. 1947.

### Evangelische Gottesdienste in Calw

Sonntag, 1. Juni, Dreieinigkeitsfest: 8.15 Uhr Frühgottesdienst, bei gutem Wetter im Wald unter den Annabuchen (Schüz); 8.15 Uhr Christenlehre für die Söhne; 9.30 Uhr Hauptgottesdienst mit Fürbitte für die Kriegsgefangenen (Schüz); 10.45 Uhr Kinder-gottesdienst.

Mittwoch: 8.30 Uhr Betstunde.  
Donnerstag: 20 Uhr Bibelstunde.

### Volkstheater b. Badischen Hof CALW

Vom 30. 5.—4. 6. 47  
Walzer um den Stefansdom mit Wolf Albach-Retty, Gusti Huber und Olga Tschschowa.  
— Jugendfrei —

Luft- und Sonnenbad Wildbad (Kuranlagen-Allee)  
täglich geöffnet von 9—12 Uhr und 14—18 Uhr. (Jugendliche haben nur in Begleitung Zutritt. Die Mitnahme von Hunden ist nicht gestattet).